

ANSPRECHPARTNER IN HEIDELBERG

Beim Thema Angehörigenpflege können rechtliche Fragen, Fragen zur Organisation der Pflege und zur Finanzierung etc. auftreten. Hier finden Sie die richtigen Ansprechpartner:

Stadt Heidelberg

**IAV-Stelle – Information – Anlauf – Vermittlung
Beratung zu Versorgungs- und Pflegefragen**
Dantestraße 7, 69115 Heidelberg
Telefon: 06221 5837390 + 5849000
Weitere Infos: www.heidelberg.de/senioren

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heidelberg e.V.

Adlerstr. 1/5 – 1/6, 69123 Heidelberg
Telefon: 06221 739210, Fax: 06221 7392150
E-Mail: awo@awo-heidelberg.de

Caritasverband Heidelberg e.V.

Turnerstr. 38, 69126 Heidelberg
Telefon: 06221 33030, Fax: 06221 330333
E-Mail: caritas@caritas-heidelberg.de

Diakonisches Werk Heidelberg

Karl-Ludwig-Str. 6/2, 69117 Heidelberg
Telefon: 06221 53750, Fax: 06221 37575
E-Mail: diakonie@ekihd.de

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V. Heidelberg

Alte Eppelheimer Str. 28, 69115 Heidelberg
Telefon: 06221 401771, Fax: 06221 161331
E-Mail: kontakt@paritaet-hd.de

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Rhein-Neckar/Heidelberg e. V.
Rudolf-Diesel-Str. 28, 69115 Heidelberg
Telefon: 06221 90100, Fax: 06221 901060
E-Mail: p.herold@drk-rn-heidelberg.de

VdK Bezirksverband Nordbaden

Rohrbacher Str. 53, 69115 Heidelberg
Telefon: 06221 13110, Fax: 06221 131113
E-mail: bv-nordbaden@vdk.de



Wir brauchen Lösungen. **Jetzt.**



Wir haben Lösungen. **Familienfreundlich.**

Arbeitsgruppe ‚Vereinbarkeit von Beruf und Familie‘

Vereinbarkeit von Beruf und Familie heißt, Freiräume zu schaffen, um für andere zu sorgen. Vereinbarkeit von Beruf und Familie heißt gleichzeitig auch, Angebote zu schaffen, um im Beruf aktiv zu sein. Mit diesen Zielen entwickelt die Arbeitsgruppe ‚Vereinbarkeit von Beruf und Familie‘ für Heidelberg Konzepte und Lösungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

In der AG ‚Vereinbarkeit von Beruf und Familie‘ engagieren sich:

Agentur für Arbeit Heidelberg
Heidelberger Dienste gGmbH
Heidelberger Druckmaschinen AG
Heidelberger Stadtwerke GmbH
Jobcenter Heidelberg
Max-Planck-Institute Heidelberg
Pro Familia Beratungsstelle Heidelberg
SAP AG
Stadt Heidelberg
Universität Heidelberg
Verband alleinerziehender Mütter und Väter
vhs Heidelberg
etc.

Weitere Informationen unter www.familie-heidelberg.de

Bündnis für Familie Heidelberg

Geschäftsführung:	Telefon 06221 1410-0
Heidelberger Dienste gGmbH	Telefax 06221 1410-12
Hospitalstraße 5	E-Mail info@familie-heidelberg.de
69115 Heidelberg	Internet www.familie-heidelberg.de

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

für Angehörige sorgen
und erwerbstätig sein



LEISTUNGEN FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Pflegekurse

Die Pflegekassen bieten unentgeltlich Pflegekurse für pflegende Angehörige an.

Leistungen zur Absicherung der Pflegeperson

Die Pflegekassen leisten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Pflegepersonen. Daneben besteht beitragsfrei ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz während der pflegerischen Tätigkeit.

Arbeitsfreistellung

10 Arbeitstage: Beschäftigte haben die Möglichkeit, sich bei einer akut auftretenden Pflegesituation eines nahen Angehörigen unbezahlt freistellen zu lassen.

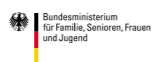
6 Monate

Personen, die pflegebedürftige Angehörige versorgen, können sich bis zu 6 Monaten vom Arbeitgeber freistellen lassen. In dieser Zeit werden die Arbeitslosenversicherungsbeiträge übernommen und Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt.

Krankheitsbilder

Um Angehörige adäquat pflegen zu können, ist es notwendig, sich über die Krankheitsbilder zu informieren. Das Internet bietet hierzu wichtige Kontaktadressen:

Demenz/Alzheimer	www.kompetenznetz-demenzen.de
Diabetes	www.diabetes-world.net
Krebs	www.krebshilfe.de
Schlaganfall	www.kompetenznetz-schlaganfall.de
Parkinson	www.kompetenznetz-parkinson.de



PFLEGEVERSICHERUNG

Wann leistet die Pflegekasse?

Die Pflegeversicherung (SGB XI) ist eine Pflichtversicherung, die im Falle der Pflegebedürftigkeit pauschalierte Leistungen gewährt. Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XI sind:

- ▶ Die Versicherung in einer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung
- ▶ Die Erfüllung von Vorversicherungszeiten (mind. 2 Jahre in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung)
- ▶ Ein Antrag auf Leistungen bei der Pflegekasse
- ▶ Das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI

Zuständig für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit ist der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK). Der zuständige Gutachter des MDK führt in der Regel im Rahmen eines Hausbesuches eine Begutachtung durch und empfiehlt der Pflegekasse entsprechend dem von ihm festgestellten Pflegeaufwand eine Pflegestufe. Die Pflegekasse nimmt die endgültige Zuteilung der Pflegestufe vor und gibt diese dem Versicherten mittels Bescheid bekannt.



PFLEGESTUFEN

Einstufung in eine Pflegestufe

Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI wird der Hilfebedarf bei den regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in den Bereichen Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität) und hauswirtschaftliche Versorgung berücksichtigt.

Um einer Pflegestufe zugeordnet werden zu können, wird ein bestimmter Zeitaufwand für Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung des Pflegebedürftigen vorausgesetzt. Im Tagesdurchschnitt entspricht das für eine nicht professionelle Pflegeperson (z. B. Angehöriger) folgendem Zeitbedarf:

Pflegestufe I

▶ erheblich Pflegebedürftige
mindestens 90 Minuten,
davon mehr als 45 Minuten für die Grundpflege

Pflegestufe II

▶ Schwerpflegebedürftige
mindestens drei Stunden,
davon mindestens zwei Stunden für die Grundpflege

Pflegestufe III

▶ Schwerstpflegebedürftige
mindestens fünf Stunden,
davon mindestens vier Stunden für die Grundpflege

Beratung

Die Pflegekassen beraten über alle mit der Pflegebedürftigkeit zusammenhängenden Fragen.

LEISTUNGEN DES SGB XI

Pflegegeld

die Pflege wird von »Laien« übernommen (Angehörige, Nachbarn, etc).

Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III
215 €	420 €	675 €

Pflegesachleistung

die Pflege wird von professionellen Diensten geleistet.

Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III
420 €	980 €	1.470 €

Kombinationsleistung

Im Einzelfall können Pflegesachleistungen und Pflegegeld kombiniert werden.

Verhinderungspflege

Ist die Hauptpflegeperson verhindert (z.B. Urlaub, Krankheit...) kann die Pflegekasse für eine Ersatzpflege aufkommen (bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr, maximal 1470 Euro)

Kurzzeitpflege

Wenn die häusliche Pflege zeitweise nicht erbracht werden kann, und eine teilstationäre Pflege nicht ausreicht, können die Kosten für eine vollstationäre Unterbringung z. B. in einem Pflegeheim (bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr, max. 1.470 €) übernommen werden.

Teilstationäre Hilfen

Kann die häusliche Pflege nicht ausreichend sichergestellt werden, besteht ein Anspruch auf Tages- oder Nachtpflege in einer teilstationären Einrichtung.

Verbesserung des Wohnumfeldes

Für Maßnahmen zur Wohnungsanpassung z. B. Wannenlifter können Leistungen des SGB XI in Anspruch genommen werden (max. 2.557 € je Maßnahme).

Technische Hilfsmittel

Pflegebetten, Rollstühle (...) können in geeigneten Fällen leihweise von den Pflegekassen überlassen werden.

Weitere Leistungen

Wird der notwendige Umfang der Pflegebedürftigkeit i. S. des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) noch nicht erreicht (sogenannte Pflegestufe 0) oder reichen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, können Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) beim örtlichen Sozialhilfeträger beantragt werden. Diese sind einkommens- und vermögensabhängig.

